

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II	2
1.1 Ziel der Förderung	2
1.2 Persönliche Fördervoraussetzungen	2
1.2.1 Positive Prognose	2
1.2.2 Beurteilung der persönlichen Eignung für den Aufbau einer nachhaltigen Selbstständigkeit	2
1.2.3 Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbstständigkeit	3
1.3 Vorrang der Leistungen Dritter	4
1.4 Rahmenbedingungen für eine Förderung	4
1.5 Ausschlusskriterien für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen	5
1.5.1 Zahlungsunfähigkeit/Verbraucherinsolvenz	5
1.5.2 Wiederholungsförderung	5
1.5.3 Fehlende persönliche Eignung und Tragfähigkeit	5
1.5.4 Ausschluss Alg-Aufstocker*innen.....	5
1.6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen	6
1.6.1 Darlehen	6
1.6.2 Zuschuss	6
2. Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II	7
3. Verfahren und Verfahrensregelungen	7
3.1 Verfahren.....	7
3.2 De-minimis-Verfahren	8
3.3 Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung	9
3.4 Rückzahlung des Darlehens.....	10
3.5 Entscheidungsbefugnis.....	10
4. Gültigkeit der Weisung.....	10

1. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II

1.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben oder eine bestehende Selbstständigkeit durch die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur Beschaffung von für die Selbstständigkeit notwendigen und angemessenen Sachgütern zu unterstützen, um vorrangig in angemessener Zeit ein Überwinden bzw. eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu erreichen. Notwendig ist ein Sachgut, wenn es für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist (Grundausrüstung). Bei Bestandsselbstständigen gilt dies, wenn es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt, ohne die die Ausübung der Tätigkeit nicht aufrechterhalten wäre.

Die Anschaffung eines Sachgutes ist angemessen, wenn sie den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgt.

1.2 Persönliche Fördervoraussetzungen

Über § 16c Absatz 1 SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) im Sinne der §§ 7 ff. SGB II, die eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit (mind. 15 h/Woche und daneben keine abhängige Beschäftigung mit höherem Umfang) aufnehmen oder ausüben, mit Darlehen und/oder Zuschüssen für notwendige Sachgüter gefördert werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von eLb, die neben Erwerbseinkommen ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

1.2.1 Positive Prognose

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten gilt bei Neugründungen ein Zeitrahmen von max. 24 Monaten und bei bestehenden Selbstständigkeits von max. 12 Monaten als angemessen. Eine Förderung ist demnach ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine fehlende positive Eignung oder Tragfähigkeit (auch bei Bestandsselbstständigen) vorliegen.

1.2.2 Beurteilung der persönlichen Eignung für den Aufbau einer nachhaltigen Selbstständigkeit

Für die Förderentscheidung ist insbesondere die persönliche Eignung der Gründer*innen bzw. der Selbstständigen zu prüfen.

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbstständige Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbstständigkeit
- vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz, Sprachniveau)
- Unternehmerische Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Knowhow (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen
- fachliche Qualifikationen

- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu (im Vergleich) überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbstständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potentials
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen

In der Phase der Entwicklung einer Geschäftsidee kann die Integrationsfachkraft (IFK) durch ein Existenzgründungsgespräch unterstützen. Die Unterstützung kann darin liegen,

- dass dem*der eLb die Anforderungen an eine Gründerpersönlichkeit aufgezeigt und
- Netzwerkpartner*innen und Hilfen benannt werden sowie
- eine erste Abklärung der grundsätzlichen persönlichen und fachlichen Eignung für eine Selbstständigkeit erfolgt.

Hierbei sollte transparent gemacht werden, dass die Aufnahme einer Selbstständigkeit mit einer sorgfältigen Vorbereitung der Unternehmensgründung verbunden ist.

1.2.3 Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbstständigkeit

Die Tragfähigkeit ist vor einer Förderentscheidung zu prüfen. Zur realistischen Bewertung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbstständigkeit soll eine fachkundige Stelle eingeschaltet werden. Die IFK kann darauf aufbauend die Aussichten auf Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit realistisch beurteilen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist für die Beurteilung der Tragfähigkeit vorzugsweise die kostenfreie Zusammenarbeit mit dem Startercenter anzustreben. Alternativ kann bei bestehenden Selbstständigkeitsangeboten auch das Beratungsangebot „Alt hilft Jung“ in Anspruch genommen werden.

Die IFK ist bei der Beurteilung der Tragfähigkeit nicht zwingend an das Ergebnis der Prüfung durch die fachkundige Stelle gebunden. Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z.B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration).

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbstständigen Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, ggf. seine Alleinstellungsmerkmale, Marketing)
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie
- eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann bzw. bei bestehender Selbstständigkeit bereits gedeckt wird
- Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen

Eine Selbstständigkeit kann auch tragfähig sein, wenn diese zur Minderung der Hilfebedürftigkeit beiträgt und es gleichzeitig keine Alternative für den eLb am ersten Arbeitsmarkt gibt, mit der die Hilfebedürftigkeit mit höherer Wahrscheinlichkeit deutlich weiter gemindert bzw. beendet werden könnte (Ausschöpfung der persönlichen Möglichkeiten).

1.3 Vorrang der Leistungen Dritter

Vor der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch die Jobcenter Wuppertal AöR (JC) hat der*die Existenzgründer*in bzw. der*die Selbstständige zumutbare Alternativen im Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Sachgüter nachvollziehbar auszuschöpfen (z.B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite).

Soweit die Förderziele, -bedingungen und/oder der Förderumfang unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig nebeneinander und ergänzen den individuellen Bedarf. Es darf keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen.

1.4 Rahmenbedingungen für eine Förderung

Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses – hier: die Beschaffung des Sachgutes - beantragt worden ist (§ 324 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Bei den Leistungen zur Förderung von Selbstständigen handelt es sich grundsätzlich um Ermessenleistungen. Es besteht ein Anspruch der eLb auf die pflichtgemäße Ermessensausübung. Im Rahmen der Förderentscheidung ist zu prüfen, ob die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbstständigen Tätigkeit sind.

Die Leistungen müssen zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sein. Bei der Höhe und Dauer der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Beschaffung der notwendigen Sachgüter ist auf den betrieblichen Zweck auszurichten und muss dem Umfang des Vorhabens angemessen sein. Die Förderentscheidung ist unter Berücksichtigung der Restfördermöglichkeit im Sinne der De-minimis-Regelung zu treffen und zu dokumentieren.

Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn, die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender. Auch eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass es von Beginn an zielführender gewesen wäre, einen Zuschuss zu gewähren (z. B. beim Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit auch nach Abschluss der Gründungsphase), ist der Bescheid über das Darlehen teilweise zu widerrufen. Der Teilwiderruf erfolgt durch die zuständige Integrationsfachkraft (JBC.49) unter Beteiligung der Expertenfachkraft.

Da Selbstständige bei der Gründung häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen/Werkverträgen in Anspruch nehmen, ist der Begriff Sachgüter weit auszulegen.

Sachgüter umfassen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z.B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände),
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.,
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel,

- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillaegers,
- Kautions für Gewerberäume

Bis zu einer Höhe von 1.000 € kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung eines Zuschusses bzw. Darlehens auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet werden.

Laufende Betriebskosten (z.B. Löhne, Miete, Kosten für Telekommunikation) zur Aufrechterhaltung des Betriebes sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.5 Ausschlusskriterien für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen

1.5.1 Zahlungsunfähigkeit/Verbraucherinsolvenz

Bei Erklärung der Zahlungsunfähigkeit an Eides statt beim Amtsgericht sind die Gewährung eines Zuschusses und/oder die Gewährung eines Darlehens durch das JC nicht möglich.

Bei Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz ist nur die Gewährung eines Zuschusses sinnvoll, um die Erfüllung der mit der Privatinsolvenz im Zusammenhang stehenden Pflichten nicht zu gefährden.

1.5.2 Wiederholungsförderung

Ist innerhalb der letzten 24 Monate eine Förderung nach § 16c SGB II erfolgt, ist eine Wiederholungsförderung nur im begründeten Ausnahmefall frühestens mit Ablauf von 12 Monaten möglich.

Die Ablösung bestehender Kredite (Umschuldung / Nachfinanzierung) ist ausgeschlossen, da es sich bereits um abgeschlossene Vorhaben handelt.

Sachkosten für

- Qualifikationen (z.B. Führerscheine) und Prüfungen
 - sowie Kosten für Beratungsleistungen (Coaching)
- werden von der Intention des §16c Abs. 1 SGB II **nicht** erfasst.

Die kumulierte Höhe möglicher Zuschüsse ist auf 5.000 € pro Selbstständigkeit begrenzt.

1.5.3 Fehlende persönliche Eignung und Tragfähigkeit

Die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (LES) setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Gründer*innen oder der*des Selbstständigen und eine positive Prognose über eine künftige Tragfähigkeit der Selbstständigkeit voraus.

1.5.4 Ausschluss Alg-Aufstocker*innen

Alg-Aufstocker*innen sind von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h SGB II) ausgeschlossen. Sollte dieser Personenkreis eine hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen, entfällt das Alg. Grundsätzlich können erst bei Vorliegen der weiteren Förderungsvoraussetzungen und einer weiteren Hilfebedürftigkeit LES erbracht werden.

1.6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen

Bei Leistungen nach § 16c SGB II handelt es sich um sogenannte „De-minimis-Beihilfen“. Daher sind hier wettbewerbsrechtliche Vorschriften der Europäischen Union zu beachten.

Aus der De-minimis Verordnung folgt, dass die Summe aus der Förderung nach § 16c SGB II und sonstigen dem*der eLb innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen grundsätzlich den Betrag

- von 200.000 € bzw.
- 100.000 € im Straßentransportsektor,
- 15.000 € in der Primärzeugung landwirtschaftlicher Produkte sowie
- 30.000 € im Fischerei- und Aquakultursektor nicht überschreiten darf. Daneben sind weitere Schwellenwerte und Kumulierungspflichten bei so genannten DAWI-Beihilfen zu beachten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ebenso Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges.

Unternehmen in Schwierigkeiten, d.h. Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sind von der Förderung nach § 16c SGB II ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören.

1.6.1 Darlehen

Darlehen sind zweckgebunden zu vergeben. Gegenüber dem*der eLb ist dies, neben den Modalitäten für den Nachweis der Mittelverwendung, mit Verwaltungsakt zu regeln.

Da das Beihilferecht anzuwenden ist, ist bei der Vergabe eines Darlehens der Beihilfewert bzw. Subventionswert des Darlehens zu bestimmen. Dieser errechnet sich aus dem Zinsvorteil des zinslosen Darlehens nach § 16c SGB II gegenüber einem mit dem Marktzins zu verzinsenden Darlehen. Als Marktzinssatz wird der von der EU-Kommission festgelegte Referenzzinssatz verwendet. Dieser wird mehrmals jährlich angepasst und ist unter https://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html abrufbar. Arbeitshilfe zur Errechnung des Subventionswertes: [Rechner Ablaufschema de-minimis](#)

Darlehen können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf gewährt werden. Hierbei ist eine Höchstgrenze von 2.500 € anzusetzen, um eine gleichmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln über das Jahr sicherzustellen. Darlehen können einmalig oder in monatlichen Raten und ggf. degressiv bewilligt werden.

Die Darlehenshöhe bzw. die Gewährung von Darlehen soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Gründer*innen bzw. des*der Selbstständigen sowie der voraussichtlichen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren.

1.6.2 Zuschuss

Zuschüsse sind zweckgebunden zu vergeben. Um eine gleichmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln über das Haushaltsjahr sicherzustellen, sollen Zuschüsse in der Regel einen Betrag von 2500 € nicht übersteigen.

Da das Beihilferecht anzuwenden ist, ist bei der Vergabe eines Zuschusses dieser in voller Höhe als Beihilfewert anzurechnen.

Es wird empfohlen, Zuschüsse bevorzugt bei kleineren Anschaffungen zu gewähren. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

2. Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II

Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Absatz 2 SGB II hat zwei Ziele. Zum einen können leistungsberechtigte hauptberuflich Selbstständige im Hinblick

- auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbstständigen Tätigkeit beraten und
- durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann.

Die Erhaltung umfasst die Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts, die Neuausrichtung umfasst z.B. die inhaltliche Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebots, Änderung von Räumlichkeiten bis hin zur Geschäftsaufgabe.

Zum anderen wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbstständigkeit die*der Selbstständige bei der Abwicklung der Selbstständigkeit unterstützt, und es werden alternative Perspektiven erarbeitet.

Im JC wird im Rahmen von vorrangigen Leistungen zu diesem Zweck auf das Beratungsangebot „Alt hilft Jung“ zurückgegriffen. Weiterführende Informationen sowie das Zuweisungsverfahren sind über das Maßnahmetool aufrufbar.

3. Verfahren und Verfahrensregelungen

3.1 Verfahren

Die Initiative zum Angebot der Leistung geht von der IFK (Existenzgründungsberater*in) aus. Vergleichbar zur Gewährung von Einstiegsgeld hat der*die Antragsteller*in dieselben Unterlagen vorzulegen (siehe Checkliste) und durch eine fachkundige Stelle die Eignung (vorzugsweise durch das Startercenter bzw. „Alt hilft Jung“) überprüfen zu lassen:



Laufzettel_LES.pdf

Erfolgt eine gleichzeitige Beantragung von Einstiegsgeld nach §16b SGB II, ist eine für beide Bereiche umfassende fachkundige Stellungnahme ausreichend.

Außerdem ist eine ausführliche Antragsbegründung zur Notwendigkeit der angeschafften Sachgüter erforderlich.

Auf abschlägige Auskünfte unabhängiger Banken zur fehlenden Kreditgewährung kann verzichtet werden, da die Banken diese erfahrungsgemäß nicht erteilen.

Antragsunterlagen, fachkundige Stellungnahme und Bescheide sind im FMG2 in der Kunden-Doku bzw. Maßnahmezuweisung unter **Selbstaendige_(SGBII-16c)** eingestellt.

Der Erfolg der Förderung ist in den Folgegesprächen mit dem*der eLb zu thematisieren und in Form eines vereinfachten Absolventenmanagements zu dokumentieren. Ein Duplikat der Förderentscheidung ist durch die IFK in d.3 unter **Hauptakte > Selbstständigkeit > Sonstige Unterlagen** zur Berücksichtigung im Rahmen der abschließenden Angaben zu hinterlegen.

Wenn die Anträge komplett und in d.3 unter **Maßnahmenmanagement > § 16c** abgelegt sind, ist die fachliche Stellungnahme in d.3 an das Funktionspostfach **AP Maßnahmenmanagement EL SB** weiterzuleiten.

Zu einem vollständigen Antrag gehören folgende Unterlagen, die an JBC.31 weiterzuleiten sind:

- Antrag
- Teilnahmenachweis des Gründerseminars, sofern erforderlich
- Stellungnahme des Starter Centers/Alt hilft Jung
- Geschäftsdaten (Firmierung, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, etc.), falls vorhanden
- Lebenslauf
- Geschäftskonzept inkl. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplan
- Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit (z.B. Zulassung der Kammer)
- Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt
- Nachweis über Geschäftskonto, falls vorhanden
- Antragsbegründung zur Notwendigkeit der beantragten Sachgüter
- Darlehenszusagen
- Fachliche Feststellung
- De-minimis-Erklärung
- Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid (jeweils mit Datum)

Sofern eine Bewilligung erfolgt, ist im Anschluss von der IFK der Eingang des Nachweises der Mittelverwendung nachzuhalten. Falls der Eingang des Nachweises nicht spätestens sechs Wochen nach der Bewilligung zu verzeichnen ist, ist der*die eLb im Rahmen eines Anhörungsschreibens aufzufordern, diesen Nachweis über die Mittelverwendung zu erbringen. Sollte der Nachweis auch dann nicht erbracht werden, ist eine Schadensmeldung an JBC.31 zu veranlassen. JBC.31 prüft, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Leistungen nach § 47 SGB X vorliegen.

3.2 De-minimis-Verfahren

Für die De-minimis-Beihilfen gelten folgende europarechtliche Vorgaben, die vom JC beachtet werden müssen:

- Das JC muss sich im Antragsverfahren bei dem*der eLb nach den in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen erkundigen. Diesbezüglich ist bei Ausgabe des Antrages auf Leistungen nach § 16c SGB II eine De-minimis-Erklärung auszugeben, die der*die eLb auszufüllen hat. Ferner ist das Merkblatt „De-minimis-Beihilfen“ auszugeben. Diese sind im FMG2 hinterlegt. Die De-minimis-Erklärung muss mit dem Antrag des*der Kunden*in eingereicht werden.
- Werden De-minimis-Beihilfen gewährt, ist vom JC eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen, aus der die Beihilfenhöhe unter Angabe des Titels der De-minimis-Verordnung samt Fundstelle im Amtsblatt (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) hervorgehen muss. Dem Bewilligungsbescheid ist daher die sog. „De-minimis-Bescheinigung“ beizufügen. Diese ist ebenfalls im FMG2 hinterlegt.

Alle Bescheide gemäß § 16b SGB II müssen folgenden Passus enthalten:

„De-minimis-Beihilfe“

Diese Zuwendung ist eine „De-minimis-Beihilfe“ gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland erbrachten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren die folgenden Werte nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- De-minimis-Beihilfen 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die ausschließlich im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs¹ tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 €,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 €.

Die als Anlage beigefügte De-minimis-Bescheinigung ist

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ebenso Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges.

3.3 Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung

Die sachgerechte Mittelverwendung ist durch den*die eLb zeitnah (i.d.R. sechs Wochen unter Terminsetzung) nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht termingerecht erfolgen, sind die bewilligten Fördermittel nach § 47 SGB X zurückzufordern, falls die Bewilligung als Zuschuss erfolgt ist. Im Rahmen der vorhergehenden Beratung ist der*die eLb darüber zu informieren; dies ist im Beratungsmerk zu dokumentieren.

Bei der Veräußerung eines Sachgutes ist unabhängig davon, ob dessen Förderung als Darlehen oder Zuschuss gewährt wurde, der Verkaufserlös als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Wurde im Verwaltungsakt zum Darlehen eine Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X aufgenommen, die vorsieht, dass bei einer frühzeitigen Veräußerung des Sachgutes der noch nicht getilgte Teil des Darlehens sofort fällig wird, ist die fällige Resttilgungsrate nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Ein dem*der Selbstständigen aus dem Erlös ggf. verbleibender Restbetrag ist dem Betriebsvermögen zuzuordnen.

¹ Ist die Beförderung nur ein Teil einer „umfassenden“ Dienstleistung, wie z.B. bei Umzugsunternehmen, Kurrierdiensten etc., so gelten diese nicht als Verkehrsdienstleistung. Es gilt der höhere Höchstbetrag in Höhe von 200.000 €.

3.4 Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen ist grundsätzlich mit Beendigung des Leistungsbezuges fällig. Sollte der*die eLb das Darlehen dennoch vorzeitig tilgen wollen, so sind die Tilgungsleistungen als notwendige Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Die Darlehensforderung ist in ZeFoMa bei Bewilligung des Darlehens durch JBC.31 zum Soll zu stellen und es ist aber die **Mahnsperre Y** zu setzen. Die Mahnsperre Y läuft für ein Jahr. Nach Ablauf eines Jahres geht die Forderung ins Mahnverfahren über, sollte sie nicht verlängert werden. Um ein Mahnverfahren zu vermeiden überwacht JBC.31 durch eine manuelle Wiedervorlage acht Wochen vor Ablauf der Mahnsperre die Einleitung einer möglichen Rückforderung. Mit Eintritt der Wiedervorlage wird eine Anfrage an die Teamleitung JBC.49 veranlasst, ob eine Rückforderung einzuleiten ist.

Sollte **kein Leistungsbezug** mehr vorliegen, erfolgt seitens der Teamleitung JBC.49 die Übersendung der Zahlungsaufforderung an die eLb.

Sollte **weiterer Leistungsbezug** vorliegen, wird die Mahnsperre durch die Teamleitung JBC.49 um ein weiteres Jahr verlängert. Seitens der Teamleitung erfolgt auch eine Information der zuständigen Leistungseinheit (LG/Berufliche Integration/JBC.31) über die weitere Aussetzung der Rückforderung.

Sofern der Leistungsbezug während der Jahresfrist beendet wird, erlässt die Leistungsgewährung im Rahmen der Falleinstellung eine entsprechende Mitteilung an JBC.31 und die Teamleitung JBC.49 zur weiteren Veranlassung. Die Stadtkasse ist zudem über eine im Antragsformular ggf. vereinbarte Ratenhöhe zu informieren. Ein Vordruck für die Zahlungsaufforderung ist im FMG2 hinterlegt. Die Dienstanweisung zur Stundung/Niederschlagung von Ansprüchen gilt entsprechend.

3.5 Entscheidungsbefugnis

Anträge auf Förderungen gemäß § 16c SGB II über 2.500 € werden der zuständigen Teamleitung zur Kenntnis vorgelegt.

4. Gültigkeit der Weisung

Die Gültigkeit der Weisung wird zunächst bis zum 31.12.2022 begrenzt und gilt für Existenzgründungen ab dem 01.12.2021.

Dezember 2021

Kletzander, Vorstand